



**Der Kreisausschuss**

Landkreis Gießen · Der Kreisausschuss · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen



HESSENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

An alle Kindertagespflegepersonen  
mit Kindertagespflegestelle im Gebiet  
des Landkreises Gießen

Fachdienst 53  
Kinder- und Jugendhilfe  
Team Kindertagesbetreuung  
Katherina Schauer  
Gebäude G, Raum G019  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen  
Telefon 0641 9390-9458  
Fax 0641 9390-9150  
[kindertagespflege@lkgi.de](mailto:kindertagespflege@lkgi.de)  
[www.lkgi.de](http://www.lkgi.de)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen 53 FA KTP	Datum 31.01.2023
-------------	--------------------	----------------------------	---------------------

## Neue Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen

Sehr geehrte Kindertagespflegepersonen,

neben den Kindertageseinrichtungen ist die Kindertagespflege die zweite wichtige Säule der Kindertagesbetreuung im Landkreis Gießen. Mehr als 130 Kindertagespflegepersonen sind im Landkreis Gießen tätig, mehr als 400 Kinder besuchen zur Zeit eine Kindertagespflegestelle und werden in diesem familiären Umfeld betreut.

Um diese wichtige Aufgabe, der Sie sich jeden Tag widmen, für Sie attraktiver zu gestalten, ein wettbewerbsfähiges Kindertagespflegeangebot bereitzustellen und neue Kindertagespflegepersonen zu gewinnen, haben wir die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege überarbeitet.

Die neue Satzung Kindertagespflege des Landkreises Gießen wird ab 01.03.2023 in Kraft treten. Auch die anderen Dokumente werden ab diesem Zeitpunkt verbindlich.

Seit der letzten Satzungsänderung im Jahr 2018 haben wir viele Erfahrungen gesammelt und evaluiert, welche Themen immer wieder unklar sind oder für Konflikte sorgen. Diese Erfahrungen sind in die neue Satzung eingeflossen. Ebenso haben wir mit den Kindertagespflegebüros einen engen Austausch gesucht, um auch Ihre Perspektive als Kindertagespflegepersonen mit einfließen zu lassen. Zudem wurden Veränderungen vorgenommen, die für die Erziehungsberechtigten oder den Landkreis Gießen wichtig sind. Auch die Berücksichtigung dieser Interessen ist uns wichtig. Wir sind überzeugt, dass uns mit dem neuen Regelwerk ein guter Interessenausgleich zwischen allen Beteiligten der Kindertagespflege gelungen ist.

...2

**Landkreis Gießen**  
**Der Kreisausschuss**  
Postfach 11 07 60  
35352 Gießen  
Telefon 0641 93900  
Fax 0641 33448  
E-Mail [info@lkgi.de](mailto:info@lkgi.de)  
Internet [www.lkgi.de](http://www.lkgi.de)

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Gießen IBAN DE34 513 500 25 (BLZ) 0200 5033 67 (Kontonummer)  
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 513 900 00 0000 1068 01 BIC SKGIDE5F  
BIC VBMHDE5F



Sie erhalten mit diesem Schreiben die neue Satzung, die überarbeitete Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung sowie den neuen Betreuungsvertrag. Darüber hinaus die neuen Betreuungsnachweise und den Antrag auf besondere Förderleistung.

Für diese sehr umfangreichen Anlagen bitten wir bereits vorab um Verständnis. Um Ihnen die Dokumente möglichst frühzeitig zur Verfügung zu stellen, haben wir uns für eine gebündelte Verteilung der Dokumente entschieden.

Wir überarbeiten bereits die weiteren Anträge sowie einige neue Informationsblätter. Diese werden Ihnen nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt.

Um Ihnen eventuell bestehende Unsicherheiten zu nehmen, Ihre Fragen zu beantworten und Ihnen einen transparenten Überblick über die Änderungen zu geben, möchten wir Sie in diesem Schreiben ausführlich informieren.

Da es in verschiedenen Bereichen Änderungen gegeben hat, beispielsweise bei den Betreuungsnachweisen, den Betreuungsmodulen und den Kündigungsfristen, haben wir diese für Sie in der Anlage detailliert dargestellt.

In den nächsten Vernetzungstreffen mit den Kindertagespflegebüros werden Sie zusätzlich die Möglichkeit erhalten, persönliche Fragen zu stellen. Die Vernetzungstreffen Anfang Februar werden ausschließlich das Thema „Satzung“ beinhalten und dienen dem Austausch zwischen Ihnen und den Mitarbeiterinnen des Landkreises Gießen. Wir laden Sie daher herzlich ein und bitten Sie, an den Vernetzungstreffen teilzunehmen.

Wir hoffen, dass Sie sich durch die neue Satzung und die überarbeiteten Dokumente in Ihrer Arbeit gut unterstützt fühlen und freuen uns auf den Austausch mit Ihnen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Kindertagespflegebüros und das Team Kindertagesbetreuung des Landkreises Gießen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Katherina Schauer**  
Fachaufsicht/Fachberatung Kindertagespflege

Dieses Schreiben ist elektronisch erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.

#### Anlagen

Details zu Änderungen der Dokumente  
Kindertagespflegegesetz 2023  
Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung  
Betreuungsvertrag mit Anlagen (Vollmacht für Arztbesuche und Änderungsvertrag)  
Monatlicher Betreuungsnachweis  
Halbjährliche Betreuungsnachweise (1. Halbjahr und 2. Halbjahr)  
Antrag auf besondere Förderleistung

## Details zu Änderungen der Dokumente

(aufgeteilt in:

1. Grundsätzen der Tagespflege
2. Finanzielle Änderungen
3. Fortbildungen und Qualifizierung
4. Sonstiges)

Die Änderungen und die zu Grunde liegenden Leitgedanken haben wir im Folgenden für Sie zusammengestellt. Verweise auf die neuen Rechtsgrundlagen sind **blau markiert**.

Änderungen in den Abläufen oder Änderungen, bei denen Sie eventuell selbst tätig werden müssen, werden gesondert hervorgehoben.

### 1. Grundsätze der Tagespflege

#### **Aufbau (Inhaltsverzeichnis der Satzung):**

Aus der bisherigen Kostenbeitragssatzung (gerichtet an Erziehungsberechtigte) wurde eine Kindertagespflegesatzung entwickelt, die sich gleichermaßen an Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen richtet.

Die Struktur der Kindertagespflegesatzung wurde dahingehend geändert, dass separate Bereiche für Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte ausgewiesen sind. In den Anlagen der Kindertagespflegesatzung finden Sie sowohl die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten als auch die laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen in pauschalierter Form übersichtlich dargestellt.

#### **Grundanspruch der Betreuungszeit (§ 2 Abs. 4 der Satzung):**

Der Grundanspruch für Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr verbleibt bei 30 Wochenstunden. Dies ist ein **Alleinstellungsmerkmal** im Landkreis Gießen, denn in anderen Landkreisen wird der Grundanspruch weiterhin bei 20 oder 25 Stunden festgesetzt.

#### **Eingewöhnung von Kindern unter einem Jahr (§ 2 Abs. 3 der Satzung):**

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Dennoch kann es Gründe dafür geben, dass die Betreuung eines Kindes bereits zum ersten Geburtstag in vollem Betreuungsumfang beginnen soll.

Um hier gute Übergänge zu schaffen und in diesem Übergangszeitraum die Finanzierung klar zu regeln, kann künftig eine **Förderung in Kindertagespflege** bereits einen Kalendermonat vor dem ersten Geburtstag bewilligt werden, wenn in diesem Zeitraum bereits die Eingewöhnung des Kindes stattfindet.

Der Platz muss als **voller Platz** bei der Anzahl der zu betreuenden Kinder laut Pflegeerlaubnis berechnet werden.

Beispiel: Das Kind wird am 12.02. ein Jahr alt, die Eingewöhnung beginnt ab dem 01.01. Somit kann auch ohne gesonderte Begründung durch die Erziehungsberechtigten die Betreuung ab dem 01.01. finanziert werden.

### **Betreuung von Kindern ab drei Jahren:**

Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr sollen **vorrangig in einer Kindertageseinrichtung** betreut werden.

Teilweise sind jedoch für Kinder in dieser Altersgruppe keine bedarfsgerechten Plätze in einer Kindertageseinrichtung vorhanden.

Ist nachweislich kein Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung vorhanden, bitten wir Sie, sich mit der Fachaufsicht Kindertagespflege des Landkreises Gießen in Verbindung zu setzen, sodass die für den Wohnort des Kindes zuständige Kommune von uns kontaktiert werden kann.

### **Monatlicher Betreuungsnachweis (§ 9 Abs. 1 der Satzung):**

Der bisherige monatliche Betreuungsnachweis wurde verändert.

Grund hierfür ist das berechtigte Interesse der Erziehungsberechtigten, bei längeren Ausfallzeiten ohne Vertretung der Kindertagespflegeperson den Kostenbeitrag nicht für die komplette Ausfallzeit zu zahlen. Sie können diesen nun auf Antrag vom Landkreis Gießen erstattet bekommen. Dies geschieht ausschließlich im Interesse der Erziehungsberechtigten und hat auf die Auszahlung der laufenden Geldleistung an Sie keinen Einfluss. Um **Ausfallzeiten nachvollziehen** zu können, wurde der monatliche Betreuungsnachweis entsprechend verändert.

Er muss nicht mehr für alle Kinder ausgefüllt werden: Für Kinder mit Wohnort außerhalb des Landkreises Gießen und für rein privat finanzierte Betreuungsverhältnisse ist er nicht mehr einzureichen.

Nach Ablauf eines jeden Kalendermonats ist ein Betreuungsnachweis für jedes der betreuten Kinder an das zuständige Kindertagespflegebüro – vorrangig elektronisch per E-Mail – einzureichen, welcher die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sowie die ausgefallenen Betreuungsstunden aufgrund Verhinderung der Kindertagespflegeperson oder Fernbleiben des Kindes darstellt.

## Halbjährliche Betreuungsnachweise:

Der halbjährliche Betreuungsnachweis ermöglicht uns einen **Gesamtüberblick über die Betreuungssituation im Landkreis**. Wir erhalten hierdurch auch Informationen zu Betreuungsverhältnissen, welche uns andernfalls unbekannt wären. Mit diesen Informationen können wir die Kindertagespflege durch entsprechende Auswertungen sinnvoll begleiten und fortschreiben, beispielsweise durch interne Statistiken und Bedarfsplanung. Im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sind diese Daten ebenfalls für uns und andere Jugendämter wichtig.

Die halbjährlichen Betreuungsnachweise ermöglichen, dass die Angemessenheitsprüfungen für die Erstattungen der Sozialversicherungen durchgeführt werden können, ohne dass der Fall eintreten kann, dass ein von Ihnen betreutes Kind unberücksichtigt bleibt. Zusätzlich wird sichergestellt, dass Kinder auch bei rein privat finanzierten Betreuungsverhältnissen über die Unfallkasse Hessen unfallversichert sind. Auf dem halbjährlichen Betreuungsnachweis sind aus diesen Gründen alle betreuten Kinder anzugeben. Auch Kinder aus anderen Landkreisen sowie Kinder, deren Betreuungsverhältnis ausschließlich privat finanziert wird, sind zu benennen.

Der Nachweis ist dem Landkreis Gießen bis Ende des Folgemonats des Halbjahres – vorrangig elektronisch per E-Mail an **markus.schneider@lkgi.de** - zu übersenden.

## 2. Finanzielle Änderungen

### **Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen (§§ 7, 8 und Anlage 2 der Satzung):**

Der Landkreis Gießen fördert die öffentliche Kindertagespflege gemäß den gesetzlichen Grundlagen. Dafür sind unter anderem auch die laufenden Geldleistungen in einer kommunalen Satzung festzuhalten.

Nach bewährtem System schließen Sie als selbständige Kindertagespflegeperson eine **Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung** mit dem Landkreis Gießen ab. Die laufende Geldleistung für Ihre erbrachte Betreuungsleistung wird dann über unsere Wirtschaftliche Jugendhilfe abgewickelt. Auf diese Weise unterstützen wir Sie durch eine planbare und sichere Auszahlung der monatlichen laufenden Geldleistung **im Voraus**. Auch etwaige Zahlungsschwierigkeiten der Erziehungsberechtigten haben so keine Auswirkungen auf Ihre laufende Geldleistung.

Die neue Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung stellt die Grundlage für die Umstellung auf die neue Kindertagespflegesatzung dar (**§ 1 Abs. 4 der Satzung**). Ohne Ihre Zustimmung zur neuen Vereinbarung können wir Ihnen keine laufenden Geldleistungen nach der neuen Satzung auszahlen.

Daher ist es notwendig, dass die neue Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung für die Zahlungen der öffentlich geförderten Kindertagespflege vom Landkreis Gießen von Ihnen **unterschrieben** wird. Wir bitten Sie, uns die unterschriebene Vereinbarung **bis zum 28.02.2023** postalisch oder per E-Mail an folgende Adresse zu übersenden.

**Landkreis Gießen**  
**Fachdienst 53 - Kinder- und Jugendhilfe**  
**Team Kindertagesbetreuung**  
**z.Hd. Herrn Markus Schneider**  
**Riversplatz 1-9**  
**35394 Gießen**  
**markus.schneider@lkgi.de**

Die laufenden Geldleistungen des Landkreises Gießen erhöhen sich um durchschnittlich 0,70 € pro Stunde und Kind.

Dies entspricht einer durchschnittlichen **Erhöhung der laufenden Geldleistung** von 18,96% (ab 15 Wochenstunden Betreuung, ohne Landesförderung) bzw. 12,55% (mit Landesförderung).

Künftig werden wir Ihnen die laufenden Geldleistungen zusammen mit der Landesförderung für Kindertagespflege **in einem Betrag** im Voraus auszahlen. Ihre Auszahlung ist nicht länger von den bisherigen monatlichen Betreuungsnachweisen abhängig.

Des Weiteren finanzieren wir - im Gegensatz zu vielen anderen Landkreisen - als besonderes Alleinstellungsmerkmal im Landkreis Gießen die **freiwillige Weiterzahlung der laufenden Geldleistung** für bis zu 30 Fehltage (**§ 9 Abs. 2**) und zusätzlich bis zu 30 Tage Krankheit im Jahr.

Die stundengenaue Festlegung der Wochenstunden wurde abgeschafft.

Diese wurden in **Module** unterteilt, die **jeweils fünf Betreuungsstunden** wöchentlich umfassen. Die genaue Aufstellung ist in Anlage 2 der Satzung ersichtlich.

Grund für die Änderung war, das positive Merkmal der Flexibilität der Kindertagespflege weiter hervorzuheben und zu unterstützen. Zudem soll der Verwaltungsaufwand aller Beteiligten reduziert werden. Eine geringe Änderung des Betreuungsumfangs innerhalb des jeweiligen Moduls muss nicht mehr gemeldet werden und führt nicht mehr zu einer Änderung der laufenden Geldleistungen, die an Sie ausgezahlt wird.

Die **Landesförderung** wird zukünftig auch für Betreuungszeiten unter 15 Wochenstunden ausgezahlt.

Der Anteil der Landesförderung wurde zuletzt im Jahr 2020 angehoben. Die Förderhöhe der Landesförderung ab 15 Wochenstunden ändert sich durch unsere neue Satzung nicht. Die Ihnen bekannten Staffeln bleiben intern bestehen.

Möchten Sie aus persönlichen Gründen (z.B. Minijob/ Altersrente/ Beitragsbemessungsgrenze) auf die Auszahlung der Landesförderung verzichten, bitten wir um eine entsprechende schriftliche Mitteilung. Sie erhalten dann ausschließlich den Finanzierungsanteil des Landkreises Gießen ausgezahlt.

Die Randzeiten vor 8:00 Uhr und ab 18:00 Uhr entfallen.

Die **Nachtpauschale** wird nunmehr mit einer Zahlung in Höhe von 30,00€ vergütet.

An **Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen** erhöhen sich die laufenden Geldleistungen nach Anlage 2 der Satzung um 25 %.

#### **Erstattung von Sozialversicherungen (§ 7 Abs. 6 der Satzung):**

Zudem unterstützen wir Sie wie bisher bei der **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge**. So kommen wir unserem gesetzlichen Auftrag nach, Ihnen die angemessenen Beiträge der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung hälftig und der Unfallversicherung vollständig zu erstatten.

Die laufende Geldleistung aus der Anlage 2 der Satzung enthält **nicht die Erstattungen der Sozialversicherungen**. Diese Erstattungen werden Kindertagespflegepersonen mit Pflegestelle im Landkreis Gießen auch weiterhin wie gewohnt einzelfallbezogen und zusätzlich zur laufenden Geldleistung erstattet.

Das Team Kindertagesbetreuung wird im Bereich der Kindertagespflege verstärkt. Als neue Ansprechpartnerin übernimmt

**Frau Petra Koska**  
**Telefonnummer: 0641 9390 6410**  
**E-Mail: [petra.koska@lkgi.de](mailto:petra.koska@lkgi.de)**

die Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstattung der Sozialversicherungen. Bitte richten Sie Ihre Fragen und Unterlagen an sie.

#### **“Stufen-Modell“ (§ 8 Abs. 1 der Satzung):**

Die Kindertagespflege soll nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können. Demnach ist das Angebot pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien auszurichten. Aus diesem Grund sollen **flexible und bedarfsgerechte Betreuungszeiten** angeboten werden. Hierzu gehören z.B. atypische und variable Arbeitszeiten, Nacht- und Wochenendbetreuung, Not- und

Ferienbetreuung, kurzfristigen Änderungsmöglichkeiten sowie flexible Bring- und Holzeiten.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden und Anreize für ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen, wurde das **Stufenmodell der besonderen Förderleistung** überarbeitet.

Das bekannte **3-Stufenmodell** bleibt bestehen (siehe § 8 Abs. 1 der Satzung).

Es wurden jedoch für die Prüfung neue Kriterien wie die Stufenlaufzeit und das Betreuungsangebot eingeführt.

Im Stufenmodell ergeben sich somit Änderungen – diese können je nach persönlicher Situation der Kindertagespflegeperson vorteilhaft sein, jedoch auch Umstrukturierungen erfordern, um die jeweilige Stufe zu erhalten.

Ein besonderer Fokus wurde aufgrund des dargestellten gesetzlichen Auftrags auf **flexible Betreuungszeiten** gelegt. Bei der Einordnung in die Stufen prüfen wir nunmehr Ihre Bereitschaft, von Montag bis Freitag zu betreuen.

Beispiel: Eine Kindertagespflegeperson, die sich bereits in Stufe 3 befand und 30 Stunden/Woche betreut, dies aber grundsätzlich nur von Montag bis Donnerstag, müsste bis zum Jahr 2024 auf eine 5-Tage-Woche umgestellt haben, um in der neuen Stufe 3 zu verbleiben.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass bereits in der Satzung aus dem Jahr 2018 das Kriterium einer bedarfsgerechten Betreuung in den Stufen 2 und 3 bestand. Aufgrund fehlender Bestimmungen zu diesem Kriterium war dieses bisher jedoch in der Praxis nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Um die neuen Kriterien der besonderen Förderleistungen umzusetzen, bitten wir Sie, uns im Laufe dieses Jahres den neuen **Antrag auf besondere Förderleistung** zu übersenden. Diesen stellen wir Ihnen mit diesem Schreiben zur Verfügung. Die Prüfungen für jede Kindertagespflegeperson nach den neuen Kriterien werden bis Ende des Jahres 2023 abgeschlossen sein. Sollte die Prüfung eine Höherstufung ergeben, wird diese wie gewohnt jeweils zum Folgemonat ab Antragseingang wirksam.

Es besteht ein **Bestandsschutz** im Jahr 2023 für alle Kindertagespflegepersonen, welchen bereits eine höhere Förderleistung nach der aktuellen Satzung aus dem Jahr 2018 gewährt wurde (Stufe 2 und 3). Somit wird im Jahr 2023 niemand zurückgestuft. Voraussetzung ist jedoch, dass für das Jahr 2023 letztmalig 30 Unterrichtseinheiten Aufbauqualifizierung nachgewiesen werden.

Sollte es in Ausnahmefällen zu einer Rückstufung von Stufe 3 auf Stufe 2 kommen, werden sich die laufenden Geldleistungen in der Summe dennoch erhöhen. Hintergrund ist, dass die Differenz zwischen diesen beiden Stufen lediglich durchschnittlich 0,20€ pro Stunde und Kind beträgt.

	Stundensätze Anteil Landkreis Gießen		
	Alt 2018	Neu 2023	Differenz
Stufe 1	3,30 €	4,00 €	0,70 €
Stufe 2	3,60 €	4,30 €	0,70 €
Stufe 3	3,80 €	4,50 €	0,70 €

*Beispiel:* Vergleicht man die Jahre 2022 und 2023, ergibt sich eine Erhöhung von 0,70€. Vergleicht man die Jahre 2023 und 2024 und berücksichtigt die Rückstufung, ergibt sich trotz der Rückstufung immer noch eine Erhöhung von 0,50€ pro Stunde.

Jahr	Stufe	Stundensatz
2022	3	3,80 €
2023	3	4,50 €
2024	2	4,30 €

**Insgesamt entsteht durch den Wechsel von der Satzung aus dem Jahr 2018 zur Satzung aus dem Jahr 2023 für niemanden ein finanzieller Nachteil.**

Ein Vorteil beim neuen Stufenmodell sind die **verkürzten Stufenlaufzeiten**: So kann die Stufe 2 bereits nach zwei anstatt nach fünf Jahren und die Stufe 3 bereits nach vier anstatt nach zehn Jahren erreicht werden.

#### **Mentoren-Tätigkeit (§ 7 der Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung):**

Wir möchten das Engagement von erfahrenen Kindertagespflegepersonen, die neue Kolleginnen während ihrer Qualifizierung unterstützen, honorieren. Für eine nachgewiesene Mentoren-Tätigkeit können daher Aufwandsentschädigungen von 150,00€ bzw. 180,00€ pro Jahr gewährt werden.

#### **Laufende Geldleistung bei der Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf (§ 8 Abs. 5 der Satzung):**

Die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf stellt erhöhte Anforderungen an alle Beteiligten. Um diesen Rechnung zu tragen, können die laufenden Geldleistungen nach **Anlage 2 der Satzung** für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf nun um **bis zu 100%** angehoben werden. Auch der Anteil der Landesförderung, der in der laufenden Geldleistung enthalten ist, wird entsprechend erhöht.

#### **Zusätzlich vereinbarte Stunden, die nicht vom Landkreis gefördert werden:**

Teilweise werden Betreuungsverträge geschlossen, für die nicht oder nur anteilig eine Förderung des Landkreises Gießen beantragt wird. Der über die Förderung des

Landkreises Gießen hinausgehende Anteil an Betreuungsstunden wird vollständig privat durch die Erziehungsberechtigten finanziert. Die Beantragung der Landesförderung für diese Betreuungsstunden ist möglich.

Diese **ausschließlich privat finanzierten Betreuungsstunden** sind im Betreuungsvertrag kenntlich zu machen

### **Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten (§§ 5, 6 und Anlage 1 der Satzung):**

Um die Attraktivität der Kindertagespflege im Vergleich zu Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, verbleibt der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten bei **durchschnittlich 1,65€ pro Stunde und Kind**. Die pauschalierten Kostenbeiträge sind in **Anlage 1 der Satzung** ersichtlich.

Trotz höherer laufender Geldleistungen an Sie wird damit für die Erziehungsberechtigten die Betreuung nicht teurer – die Kindertagespflege bleibt entsprechend attraktiv.

### **3. Fortbildungen und Qualifizierung**

#### **Aufbauqualifikation:**

Ab dem Jahr 2024 entfallen die Voraussetzungen von 30 Unterrichtseinheiten Aufbauqualifikation für alle Kindertagespflegepersonen. Die regulären **20 Unterrichtseinheiten** Aufbauqualifikation sind ab dem Jahr 2024 weiterhin zu erfüllen, um die Landesförderung zu erhalten.

#### **Fortbildungen zum hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (hBEP) (§ 8 Abs. 2 der Satzung):**

Kindertagespflegepersonen, welche an den Fortbildungen zum hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (hBEP) teilnehmen<sup>1</sup>, kann nun eine Förderleistung in Höhe von bis zu 100,00€ jährlich je - zum Stichtag 01.03. - betreutem Kind gewährt werden.

Kopien der Fortbildungsnachweise sind dem zuständigen Kindertagespflegebüro analog der jährlichen Statistik zum 01.03. des Jahres zu übersenden. Fortbildungen, welche nach dem 01.03. des laufenden Jahres durchgeführt wurden, können für den Erhalt der Förderung erst im Folgejahr berücksichtigt werden.

Wird uns die 3-tägige BEP-Fortbildung nachgewiesen, so erhalten Sie die Förderleistung jährlich bis zu fünf Jahre. Die Fortbildungen sind ab dem Tag der durchgeführten BEP-Fortbildung fünf Jahre lang gültig. Die Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan erfolgt zusätzlich zur Aufbauqualifizierung.

<sup>1</sup> [Modulangebote zum BEP | BEP.hessen.de](https://www.bep.hessen.de)

#### 4. Sonstiges

##### **Meldepflichten (§ 3 der Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung):**

Die bestehenden **Meldepflichten** wurden zusammengeführt und übersichtlicher gestaltet: Bereits aus der Vereinbarung ist nun ersichtlich, an wen die konkrete Meldung gerichtet werden muss (Landkreis Gießen bzw. Kindertagespflegebüro).

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz nimmt auch den Schutz des Kindeswohls in den Fokus. Die gesetzlichen Änderungen wurden bereits in die entsprechenden Pflichtschulungen integriert (Aktualisierung der Interventionspläne). Zum Schutzauftrag nach § 8a Abs. 5 SGB VIII werden Sie im Laufe des Jahres ein sogenanntes „Kinderschutzpaket“ mit weiteren Dokumenten erhalten.

##### **Betreuungsvertrag (§ 2 Abs. 7 und § 4 der Satzung):**

Der Betreuungsvertrag wurde von uns grundlegend überarbeitet.

Bereits bestehende Betreuungsverträge müssen nicht neu abgeschlossen werden. Die Regelungen der bestehenden Betreuungsverträge gelten bis zum Abschluss eines neuen Vertrages.

Auch bereits bewilligte laufende Geldleistungen für bestehende Betreuungsverhältnisse werden weitergezahlt und rückwirkend auf die neuen Konditionen zum 01.03.2023 umgestellt, **sobald uns Ihre neue Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung unterschrieben vorliegt.**

Es besteht demnach aktuell für Sie kein zwingender Handlungsbedarf.

Für Kinder, die neu in Ihrer Kindertagespflegestelle aufgenommen werden, müssen die neuen Betreuungsverträge genutzt werden.

Aufgrund unterschiedlicher praktischer Handhabung in der Vergangenheit wurden klarstellende Passagen zum **Vertragsbeginn** in den Vertrag aufgenommen: Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der tatsächlichen Betreuung, also mit dem ersten Tag der Eingewöhnung.

Um Ihnen die Aufnahme und Eingewöhnung von Kindern flexibler zu ermöglichen, ist ein Betreuungsbeginn nun zum 1. oder 16. eines Monats möglich.

Entscheidend für die Auszahlung der laufenden Geldleistung an Sie bleibt die **Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten beim Landkreis Gießen**. Nur wenn dieser Antrag zusammen mit dem Betreuungsvertrag schnellstmöglich eingeht, ist eine zeitnahe Auszahlung der laufenden Geldleistung möglich.

Bitte wirken Sie daher darauf hin, dass die Antragstellung der Erziehungsberechtigten sofort nach Vertragsabschluss erfolgt, möglichst noch vor Betreuungsbeginn.

Besonders hervorheben möchten wir die **neuen Kündigungsfristen**. Die Kündigungsfrist wurde von zwei auf vier Wochen verlängert. Wir entsprechen damit einem häufig von Ihnen geäußerten Wunsch nach verstärkter Planungssicherheit. Das Betreuungsverhältnis kann nach den neuen Regelungen von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum 15. eines Kalendermonats oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Es bleibt dabei, dass die Kündigung des Betreuungsvertrages schriftlich zwischen den Vertragsparteien erfolgt und danach unverzüglich schriftlich dem Landkreis Gießen und dem zuständigen Kindertagespflegebüro mitgeteilt werden muss.

Um Vertragsänderungen für alle Beteiligten zu vereinfachen, haben wir ein Formular für einen Änderungsvertrag erstellt. Ändert sich künftig etwas an dem Betreuungsverhältnis, so kann ein **Änderungsvertrag** geschlossen werden, z.B. für Änderungen am Betreuungsumfang. Auf diese Weise muss nicht der gesamte Vertrag neu geschlossen werden. Es ist ausreichend, dass uns der neue Änderungsvertrag übersandt wird.

Bitte beachten Sie, dass bei Verlängerungen des Betreuungsverhältnisses über das Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums hinaus ein neuer Antrag der Erziehungsberechtigten notwendig ist.

Für Unklarheit sorgte in der Vergangenheit auch oft die Frage nach der Zulässigkeit von **Zuzahlungen für die Verpflegung**, sofern diese von der Kindertagespflegeperson zur Verfügung gestellt wurde.

Der geänderte Betreuungsvertrag enthält die Klarstellung, dass die Verpflegung der betreuten Kinder grundsätzlich in der laufenden Geldleistung des Landkreises Gießen als Teil des Sachaufwandes (1,73€ pro Stunde entsprechend der [Anlage 2 der Satzung](#)) enthalten ist. Der Betreuungsvertrag sieht jedoch ausdrücklich die Möglichkeit vor, Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegeperson zu vereinbaren, z. B. bei besonderen Ernährungswünschen oder der Bereitstellung einer Hauptmahlzeit durch die Kindertagespflegeperson.

### **Digitale Verfügbarkeit der neuen Dokumente:**

Die aktualisierten Dokumente werden sukzessive auch auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt und zudem online ausfüllbar sein.

Der „Antrag auf Teilnahme an der öffentlich geförderten Kindertagespflege und Festsetzung der Kostenbeiträge“ sowie der „Antrag auf Erlass/Teilerlass der Kostenbeiträge“ werden derzeit noch überarbeitet, jedoch bis März 2023 den Erziehungsberechtigten bereitgestellt. Die Anträge werden auf der Homepage des Landkreises Gießen unter [www.lkgj.de/jugend-und-schule/tagesbetreuung-fuer-kinder/kostenuibernahme](http://www.lkgj.de/jugend-und-schule/tagesbetreuung-fuer-kinder/kostenuibernahme) veröffentlicht sein. Dort können Sie sie einsehen und

herunterzuladen. Bis zur Veröffentlichung der neuen Formulare behalten die jetzigen Formulare ihre Gültigkeit und können von den Erziehungsberechtigten genutzt werden.

Perspektivisch werden auch der Betreuungsvertrag sowie die Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung auf der Homepage des Landkreises Gießen online ausfüllbar und zum Download verfügbar sein.